

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1.) Allgemeines

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.

Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

2.) Angebote und Preise

Falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind Angebote freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Erfolgt die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluß, wird ein entsprechend erhöhter Verkaufspreis berechnet, sofern sich innerhalb dieses Zeitraums die Herstellungskosten, insbesondere aufgrund Erhöhung der Energiepreise und der Lohn- und Gehaltstarifverträge oder Steuern oder sonstige Abgaben erhöht.

Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Beschaffenheit, Abmessungen, Gewicht und Farbe. Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.

Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle gelten nur, wenn die jeweilige Ladekapazität der Transportfahrzeuge voll ausgenutzt wird.

3.) Lieferung und Lieferzeit

Handelsübliche oder nach DIN-Vorschriften gebräuchliche Abweichungen gelten als vereinbart. Bei Nachbestellungen übernehmen wir keine Garantie für Struktur- und Farbtondifferenzen.

Außergewöhnliche Ereignisse, die für den Verkäufer unabwendbar sind, wie Brand, Überschwemmung, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse, Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, allgemeine Energieverknapplung, Fehlbrand usw., befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Fall der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.

Im Falle des Leistungsverzuges des Verkäufers oder von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Die Lieferung erfolgt vom Sitz unserer Firma in Nordkirchen und Ascheberg für Rechnung und Gefahr des Käufers. Nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins erfolgt Lagerung gleichfalls für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Die Verpflichtung zur Zahlung des Rechnungsbetrages bleibt davon unberührt.

Bei Lieferungsrückstellungen auf Wunsch des Käufers sind die vereinbarten Zahlungszeiten einzuhalten. Bestellungen auf Abruf sind innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung abzurufen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, ohne vorherige Anzeige den Versand der bestellten Ware vorzunehmen und Zahlung zu verlangen.

Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Käufer erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen, bei Lieferung von Fertigbeton eine solche von 24 Stunden gesetzt hat und diese verstrichen ist.

Der Käufer garantiert dafür, daß bei Lieferung an Baustellen freie Befahrbarkeit mit schwerem Lastzug gegeben ist. Andernfalls haftet er für alle Schäden, die dadurch entstehen, daß er trotz Warnung unseres Fahrers das Befahren der Baustelle verlangt.

Der Käufer hat alle Gegenstände bei Anlieferung unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr abladen zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Fahrer auf Kosten des Käufers entweder selbst abladen, abladen lassen oder die bestellten Gegenstände zum Sitz unseres Unternehmens zurückbringen.

Wartezeiten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

4.) Zahlungsbedingungen

Jeder Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er schriftlich vereinbart ist, und unter der weiteren Voraussetzung, daß der Käufer sämtliche Rechnungen aus früheren Lieferungen bezahlt hat.

Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers; Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer.

Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse durchzuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig und rechtskräftig festgestellt sind.

5.) Gewährleistung

Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit folgender Maßgabe:

Der Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, hat alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Der Käufer, der kein Kaufmann ist, hat alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen.

Die Verarbeitung der Ware gilt als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber den Frachtführern wahrzunehmen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die für die gelieferten Erzeugnisse gültigen DIN-Normen maßgebend für ihre Beschaffenheit und ihre etwaige Prüfung. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch den Verkäufer; es sei denn, daß eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde. Abweichungen der Erzeugnisse im Rahmen der nach den DIN-Normen zulässigen Toleranzen sowie dadurch bedingte Über- oder Unterschreitungen der Liefermenge können nicht beanstandet werden. Gleichfalls können die bei Herstellung, Transport und Verarbeitung grobkeramischer Erzeugnisse unvermeidbaren Mini-

malschäden, handelsüblicher Bruch und Schwund, Kantenschäden und Risse an Verblenden bis zu 5 % der Lieferung sowie geringfügige optische Mängel nicht beanstandet werden.

Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne von § 459 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen dem Käufer unter Ausschuß von Schadenersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Betrifft die Mängelrüge ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften, so gelten die an die Zusicherung geknüpften Bedingungen oder, soweit solche nicht vorhanden sind, die gesetzlichen Bestimmungen.

Schadensersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubte Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

6.) Eigentumsvorbehalte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware nicht mit dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten und, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

7.) pauschalierter Schadensersatz

Verweigert der Käufer aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die Abnahme der Ware, hat er dem Verkäufer 20 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu zahlen. Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden im Einzelfall geltend zu machen. Dem Käufer bleibt es vorbehalten, im Einzelfall nachzuweisen, daß dem Verkäufer ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

8.) Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Lüdinghausen.